

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 22 75  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

## **Medienmitteilung**

### **Totalrevision des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts - Ein Ja mit Vorbehalt**

**Solothurn, 16. März 2010 – Der Regierungsrat begrüsst in seiner Vernehmlassungsantwort an das Bundesamt für Migration grundsätzlich die geplante Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, mit der bei der Beurteilung des Integrationsgrades und der Sprachkenntnisse eine Angleichung an das Ausländer- und das Asylgesetz angestrebt wird. Das Ziel, wirklich nur erfolgreich integrierte Ausländer einzubürgern, ist zweifellos erstrebenswert. Er macht jedoch einige Vorbehalte gegenüber der Vorlage geltend.**

Der Entwurf wird vom Regierungsrat grundsätzlich begrüsst. Insbesondere werden die Bestrebungen anerkannt, eine weitgehende Abgleichung mit dem neuen Ausländergesetz sowie dem Asylgesetz bezüglich Anforderungen an den Integrationsgrad und die Sprachkenntnisse zu erzielen. Eine Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen auf Bundesebene und die damit verbundene Sicherstellung, dass wirklich nur erfolgreich integrierte Ausländer das Schweizer Bürgerrecht erhalten, sind zweifellos begrüssenswert.

Der angestrebten Harmonisierung der kantonalen Wohnsitzfristen auf drei Jahre steht der Regierungsrat kritisch gegenüber. Er fordert in seiner Antwort, dass eine minimale Wohnsitzfrist von fünf Jahren im Kanton beibehalten wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die Integration in die örtlichen

Verhältnisse sowie der finanzielle und der strafrechtliche Leumund von gesuchstellenden Personen weiterhin über einen aussagekräftigen Zeitraum innerhalb des Kantons beurteilt werden können.

Im weiteren erachtet es der Regierungsrat als politisch nicht opportun, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erst nach dem Entscheid der zuständigen kantonalen Fachkommission Bürgerrecht eingeholt werden kann. Dadurch würde die Fachkommission der Möglichkeit beraubt, in Kenntnis aller Umstände direkt dem Regierungsrat Antrag stellen zu können. Er unterbreitet deshalb den Vorschlag, die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung wie bisher nach Abschluss der kantonalen Prüfung aber vor dem Entscheid der Fachkommission einzuholen.

In Ergänzung dazu schlägt der Regierungsrat vor, die Gültigkeitsdauer der eidgenössischen Bewilligung zeitlich so zu bemessen, dass das Verfahren vor der Fachkommission Bürgerrecht wie bisher nach Vorliegen der eidgenössischen Bewilligung durchgeführt werden kann.